



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND  
WIRTSCHAFT  
Abteilung Pers/6 – Allgemeine  
Rechtsangelegenheiten und Legistik  
z.H. Herrn MinR Mag. Georg Konetzky  
Stubenring 1  
1011 Wien

Unser Zeichen 4188/15/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 12. November 2015

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangs-steuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015)**

(GZ.: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015)

Sehr geehrter Herr Mag. Konetzky,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum im Betreff angeführten Entwurf.

## **Stellungnahme**

### **Zu Artikel 1**

### **Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015)**

#### **I. Inhaltliche Anmerkungen**

#### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen:**

Für den Begriff „gemeinnützig“ wird in Abs. 3 auf die BAO verwiesen, für den Begriff „mildtätig“ gemäß Abs. 4 fehlt ein derartiger Verweis, während § 9 Abs. 2 vorsieht, dass die Gründungserklärung den

Anforderungen des § 41 BAO entsprechen muss und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung festhalten, dass auch die Mildtätigkeit den Regeln der BAO entsprechen muss.

Wenn mit dem Begriff „dauernd gewidmetes Vermögen“ (Abs. 1) der Begriff „Stammvermögen“ (§ 25 Abs. 1) gemeint ist, wäre eine diesbezügliche Klarstellung zweckmäßig. Außerdem wäre im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften ein gesonderter Ausweis des „Stammvermögens“ empfehlenswert.

#### **Zu § 2 Abs. 2:**

§ 2 Abs. 2 BStFG enthält eine eigene Definition der Gemeinnützigkeit. Abweichend davon verweist § 2 Abs. 3 BStFG 2015 nunmehr auf die Gemeinnützigkeit i.S.d. § 35 BAO. Die Begriffe der Förderung der Allgemeinheit nach § 2 Abs. 2 BStFG und nach § 35 BAO sind aber nicht deckungsgleich (siehe BFG 4.3.2015, RV/7101339/2011). Das BStFG sieht nämlich unter Förderung der Allgemeinheit auch die Förderung eines bestimmten, d.h. auch eingeschränkten, Personenkreises vor. Hingegen verlangt § 35 i.V.m. § 36 BAO die Förderung der Allgemeinheit im Sinne eines Personenkreises, der sich als genügend großer Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt. Wie das BFG ausgesprochen hat, kann daher aus einer Gemeinnützigkeit i.S.d. BStFG nicht ohne weiteres eine Gemeinnützigkeit i.S.d. Bestimmungen der BAO abgeleitet werden. Dies bedeutet, dass „alte“ Stiftungen nach BStFG aufgrund der zwingenden Überleitung und der Erfordernisse der Einhaltung der Bestimmungen des BStFG 2015 auf eine Förderung der Allgemeinheit i.S.d. BAO eingeschränkt würden, womit der ursprüngliche Stiftungszweck (und damit auch der Stifterwille) eingeschränkt würden.

#### **Zu § 4:**

§ 4 BStFG 2015 ist im Wesentlichen an § 3 PSG angelehnt. Die bereits im PSG wenig zielführende Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen wird hier fortgeführt. Darüber hinaus fehlen die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 PSG, die klarstellen, dass die Stifterstellung (hier: Gründerstellung) nicht übertragbar ist und auch nicht durch eine Zustiftung erlangt wird. Das Fehlen dieser Regelung könnte zu Missverständnissen Anlass geben.

#### **Zu § 5 Abs. 5:**

§ 5 Abs. 5 sieht für andere Insihgeschäfte (= Insihgeschäfte von nicht untergeordneter Bedeutung), wenn kein Aufsichtsorgan bestellt ist, die Zustimmung des Stiftungs- oder Fondsprüfers bzw. wenn kein Stiftungs- oder Fondsprüfer bestellt ist, die Zustimmung aller Rechnungsprüfer vor. Lt. den Erläuternden Bemerkungen ist eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen, was u.E. auch Sinn macht! Wir regen daher an, auch im Gesetz eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzusehen.

### **Zu § 7:**

Die Vermengung von Gründungserklärung und Satzung (§ 7 BStFG 2015) kann zu Missverständnissen Anlass geben. Es ist nachvollziehbar, dass in der (ersten) Gründungserklärung auch die (zu diesem Zeitpunkt maßgebliche) Zustelladresse (§ 7 Abs. 1 Z 2 BStFG 2015), die Liste der Vorstandsmitglieder (Z 7), der Rechnungsprüfer (Z 9), der Stiftungs- und Fondsprüfer (Z 11) und das Aufsichtsorgan (Z 13) jeweils mit näheren Details definiert werden. Diese sollten aber nicht dauerhaft Bestandteil der Satzung sein, da es bei Änderungen Missverständnisse geben könnte – bis hin zur Frage, ob jede Änderung einer Satzungserklärung bedarf. Insoweit sollte zwischen dem Inhalt der Satzung und den erforderlichen Zusatzangaben in der Gründungserklärung (bezogen auf die jeweils erstmaligen Angaben) differenziert werden.

### **Zu § 7 Abs. 1 Z 5:**

Der Begriff „nahestehende Personen oder Einrichtungen“ ist nicht definiert. Aus den Erläuterungen dazu ergibt sich, dass es sich offenbar um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, der als praxisfern und nicht überprüfbar angesehen werden muss. Es sollte überlegt werden, zur Klärung des Begriffs einen Verweis auf § 238 Abs. 1 lit 12 UGB (nahe stehende Unternehmen und Personen im Sinn der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABI. Nr. L 2002/243, S. 1, übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards) einzufügen.

### **Zu § 7 Abs. 2 Z 7:**

Die Verwendung des Begriffs „Stiftungsfonds“ ist offenbar ein redaktionelles Versehen, gemeint ist offenbar nur „Fonds“.

### **Zu § 8 Abs. 1 Z 3 – Mindestvermögen:**

Die Aufzählung der Voraussetzungen gilt für die Errichtung sowohl einer Stiftung als auch eines Fonds. Aus der Formulierung der Z 3 („Vermögens zur dauernden Erfüllung des Zweckes“) könnte abgeleitet werden, dass der Mindestbetrag von EUR 50.000,- nur für Stiftungen gilt? Oder soll das Mindestvermögen von EUR 50.000,- auch für Fonds gelten?

Aus der Formulierung „mindestens EUR 50.000,- beträgt“ könnte abgeleitet werden, dass in diesem Ausmaß mindestens eine Bareinzahlung erforderlich ist und nicht durch eine Widmung eines Sachwertes ersetzt werden kann. Andernfalls müsste die Formulierung lauten: „ein Vermögen in Wert von mindestens EUR 50.000,-“.

Ob ohne nähere Präzisierung des Umstandes, dass „das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Zweckes hinreichend ist“ eine Prüfung dieser Voraussetzung in der Regel möglich und eine Bestätigung gemäß Abs. 2 zumutbar ist, erscheint fraglich.

Hinsichtlich der Voraussetzung der Bareinzahlung erscheint es zweckmäßig, die bewährte Regelung aus § 10 Abs. 3 GmbH Gesetz zu übernehmen.

#### **Zu § 8 Abs. 1 Z 5:**

Die Verpflichtung, das gewidmete Vermögen in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, ist wohl nicht mehr zeitgemäß und sollte entfallen. Die Verpflichtung des Stiftungs- oder Fondsvorstandes gemäß § 17 Abs. 3, seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen, sollte ausreichend sein.

#### **Zu § 8 Abs. 1 Z 3 und Z 5 sowie Abs. 2:**

Die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds davon abhängig zu machen, dass „das der Stiftung gewidmete Vermögen in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise angelegt wird“, führt zu einer Überprüfungspflicht, die im Zeitpunkt der Errichtung nicht nachvollzogen werden kann. Wenn eine derartige Bestimmung gewünscht ist, müsste sie in eine gesonderte Bestimmung verschoben werden. Generell ist die Veranlagung in Mündelgeld – je nach Stiftungszweck – zumeist nicht zielführend. Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Vermögensdiversifikation ergibt sich ohnedies aus den entsprechenden Organpflichten.

Auch eine Bestätigung dahingehend, dass das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend ist (siehe § 8 Abs. 2 BStFG 2015 i.V.m. § 8 Abs. 1 Z 3 BStFG 2015), ist nicht zweckmäßig. Gerade bei gemeinnützigen Stiftungen werden typischerweise erst zu einem späteren Zeitpunkt Fundraising-Aktivitäten aufgenommen. Ein Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater kann eine derartige Bestätigung typischerweise auch nicht abgeben. Entweder sollte eine ganz klare und eindeutige Definition der Mündelsicherheit ins Gesetz aufgenommen werden (vgl dazu etwa die Definition der Mündelsicherheit in der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu Einzelfragen der Prüfung und Berichterstattung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowie zu vereinbarten Untersuchungshandlungen und sonstigen Prüfungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung bzw. des Fonds und der Erfüllung des Stiftungs- bzw. Fondszwecks (KFS/PE 26), Rz 13) oder es sollte zur Gänze auf diese Bestimmung verzichtet werden. Jedenfalls sollte - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen - klargestellt werden, dass die Bestätigung, wenn sie im Gesetz bleibt, nicht auch bei der Gründung bereits die Mündelsicherheit umfasst.

### **Zu § 8 Abs. 2 – Prüfung der Voraussetzungen:**

In Abs. 2 dieser Bestimmung werden u.a. Buchprüfer sowie BP-Gesellschaften als für die Ausstellung einer Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 Z 3 geeignete Berufsangehörige angeführt.

Wir weisen darauf hin, dass der Berufsstand der Buchprüfer bereits 2005 zum Wirtschaftsprüfer übergeleitet wurde (vgl. § 229b WTBG). Demzufolge gibt es keine Buchprüfer oder BP-Gesellschaften mehr, sodass diese aus der genannten Bestimmung zu streichen sind.

### **Zu § 9 Abs. 2 – Prüfung durch das Finanzamt Wien 1/23:**

Nur für die Gründungserklärung ist die Prüfung durch das Finanzamt Wien 1/23 vorgesehen, nicht aber bei Änderungen der Gründungserklärung. Dies erscheint inkonsequent und fördert nicht die Rechtssicherheit.

### **Zu § 10 – Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet ist:**

Hinsichtlich der Zustellung des Bescheides wird der Begriff „Abgabestelle“ verwendet. Entsprechend § 7 Abs. 1 Z 2 wäre der Begriff „Zustelladresse“ zu verwenden.

Die Erläuterungen zu § 10 verwenden den Begriff „Mindestkapital“, der im Gesetz vorgesehene Begriff lautet „Mindestvermögen“. Es müsste eine durchgängige Begriffsverwendung erfolgen.

Das BStFG 2015 soll mit 1.1.2016 in Kraft treten. Zeitgleich soll das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BGBl Nr. 11/1975) außer Kraft treten.

Sofern Satzungen von Stiftungen und Fonds den Erfordernissen einer Gründungserklärung (§ 7) widersprechen, sind diese abzuändern und danach binnen zwölf Monaten der Behörde vorzulegen. § 10 BStFG 2015 gelte sinngemäß (§ 28 Abs. 2 BStFG 2015).

In § 10 (Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet ist) sollte eine Regelung ergänzt werden, wonach bei Nichtuntersagung die Errichtung als gestattet gilt.

### **Zu § 11 Abs. 1 Änderung der Gründungserklärung:**

§ 11 Abs. 1 regelt, dass die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 sinngemäß für Änderungen der Gründungserklärung gelten sollen – abgesehen von § 7 Abs. 2 Z 2 (Vorbehalt des Wiederrufes) und § 9. Es ist nicht erkennbar, weshalb diese Ausnahme für § 7 Abs. 2 Z 2 gemacht wird und weshalb § 9 (Anzeige der Änderung) nicht entsprechend vorgenommen werden soll.

§ 11 Abs. 1, 2. Satz spricht von der Übermittlung eines Registerauszuges, regelt aber nicht an wen und durch wen ein solcher Registerauszug zu übermitteln wäre.

Nach § 17 BStFG können Änderungen der Stiftungssatzung durch Beschluss der Stiftungsorgane erfolgen, wobei der Stifterwille zu beachten ist. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Eine vergleichbare Regelung enthält das BStFG 2015 nicht. Dieses verweist in seinem § 11 nur ganz allgemein auf die §§ 1 bis 10. Nach § 7 Abs. 2 Z 3 BStFG 2015 können Regelungen über die Änderung der Gründungserklärung in der Gründungserklärungsvorgesehen werden. Enthält daher eine „alte“ Stiftungssatzung keine entsprechenden Bestimmungen, kann § 17 BStFG infolge Aufhebung hier nicht mehr greifen. Es müsste daher auch im BStFG 2015 eine Regelung über die Änderung der Gründungserklärung, die mangels Aufnahme entsprechender Regelungen Anwendung findet, aufgenommen werden.

#### **Zu § 11 Abs. 4 – Behörde:**

Der Begriff „Behörde“ ist in § 14 geregelt und wird in anderen Bestimmungen wiederholt genannt. § 11 Abs. 4 verwendet jedoch den Begriff „Stiftungs- und Fondsbehörde“. Der Begriff „Behörde“ sollte einheitlich verwendet werden.

#### **Zu § 19 – Stiftungs- oder Fondsprüfer:**

Soll es gemäß § 19 Abs. 2 tatsächlich möglich sein, auch mehrere Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen? Der Wortlaut des Entwurfes spricht von der Bestellung „mindestens“ eines Stiftungs- oder Fondsprüfers.

#### **Zu § 19 Abs. 4:**

In Abs. 4 dieser Bestimmung werden u.a. Steuerberater, Buchprüfer sowie StB- und BP-Gesellschaften als für die Funktion des Stiftungs- oder Fondsprüfers in Frage kommende Berufsangehörige angeführt. Wir verweisen hinsichtlich der berufsrechtlichen Aspekte auf unseren Kommentar zu § 8 Abs 2.

Wir regen an, ausschließlich Wirtschaftsprüfer und WP-Gesellschaften als Stiftungs- und Fondsprüfer zuzulassen. Wie bisher ist die Art der Tätigkeit den Wirtschaftsprüfern zuzurechnen, die im Rahmen des Berufsrechtes als einzige Berufsgruppe gemäß § 5 Abs 2 lit 2 WTBG zur Durchführung von gesetzlichen Prüfungen, die mit der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes verbunden sind, berechtigt sind.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gesetzliche Prüfungen von Jahresabschlüssen unter das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) fallen (§ 1 Z 1) und gem. § 1a A-QSG nur berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer mit aufrechter Bescheinigung diese durchführen dürfen.

**Zu § 19 Abs. 5:**

Wir regen eine Rotationsbestimmung entsprechend der Umsetzung der Abschlussprüferverordnung im UGB an. Dazu kann ein entsprechender Verweis in das UGB aufgenommen werden.

**Zu § 19 und § 20:**

In § 19 Abs. 2 wird normiert, dass ein Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen ist, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich 1 Mio. € ... übersteigen.

In § 20 Abs. 6 wiederum wird normiert, dass an Stelle einer E/A-Rechnung dann ein Jahresabschluss nach unternehmensrechtlichen Vorschriften anzuwenden ist, wenn die gewöhnlichen Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich ... jeweils höher als 1 Mio. € sind. Die Einnahmen bleiben dabei unberücksichtigt.

Wir regen an, diese Divergenz zwischen Rechnungslegung und Prüfungspflicht zu überdenken und die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses an die Verpflichtung zur Bestellung eines Stiftungs- oder Fondsprüfers anzugleichen.

**Zu § 20 – Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit:**

Ist, wenn nur von Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesprochen wird, damit auch die Vermögensübersicht gemeint? Wir empfehlen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten die Wortfolge „Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht“ durchgehend zu verwenden (siehe detaillierte Anmerkungen weiter unten).

Im Interesse einer besseren Klarheit der vorgesehenen Rechnungslegungsvorschriften wäre es zweckmäßig, den Abs. 6 als Abs. 2 vorzuziehen, damit zunächst klar ersichtlich ist, wann eine Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht genügt und wann die Bilanzierungsvorschriften des UGB zu beachten sind.

Wie bereits erwähnt, wäre es zweckmäßig, für die Stiftung den Begriff „Stammvermögen“ zu definieren und den getrennten Ausweis sowohl in der Vermögensübersicht wie auch in der Bilanz vorzuschreiben.

Im Abs. 6 des Entwurfes fehlt bei der Erwähnung der „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ der Zusatz „samt Vermögensübersicht“. Bei der Aufzählung der Bestandteile des Jahresabschlusses im Klammerausdruck fehlt die Erwähnung des Anhangs, obwohl § 222 UGB sinngemäß anzuwenden ist.

Im Abs. 7 wurde offensichtlich die Reihenfolge der Begriffe versehentlich vertauscht und müsste es richtig lauten: „.....die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder den Jahresabschluss, den Prüfbericht.....“.

In Abs. 8 fehlt nach „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ der Zusatz „samt Vermögensübersicht“.

Auch in Abs. 9 fehlen die Worte „samt Vermögensübersicht“. Die Abgabenbehörde wird in Abs. 9 verpflichtet, mit der Vorlage der Einnahmen-Ausgabenrechnung (samt Vermögensübersicht) oder des Jahresabschlusses an die „Stiftungs- und Fondsbehörde“ (konsequenterweise wäre hier nur der Begriff „Behörde“ zu verwenden), eine Mitteilung zu machen, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 noch vorliegen. Eine Beurteilung durch die Abgabenbehörde wird in der Regel aber nur aufgrund dieser Unterlagen nicht möglich sein und sich erst aus einer Abgabenprüfung ergeben. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, diese Verpflichtung mit der jährlichen Vorlage dieser Unterlagen zu verbinden.

#### **Zu § 20 Abs. 1 – Rechnungsjahr ergänzen:**

Die KWT regt an, entsprechend § 21 Abs. 1 Vereinsgesetz auch für Stiftungen und Fonds am Ende des Absatzes 1 folgende Ergänzung anzuhängen:

**„Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht übersteigen.“**

#### **Zu § 20 Abs. 1 letzter Satz:**

Eine Einfügung der Wortfolge „oder einen Jahresabschluss (Abs. 6)“ nach der Wortfolge „eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht“ erscheint geboten.

#### **Zu § 20 Abs. 2 erster Satz:**

Eine Ersetzung des Wortes „und“ in der Wortfolge „ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung u n d des Jahresabschlusses“ durch das Wort „oder“ erscheint geboten.

#### **Zu § 20 Abs. 5:**

Nach dem Entwurf haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer bei groben Pflichtverletzungen das Aufsichtsorgan zu informieren und dem Stiftungs- oder Fondsvorstand **aufzutragen**, binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer dies der Behörde mitzuteilen.



Die Geschäftsführung wird durch den Stiftungs- oder Fondsvorstand wahrgenommen. Die Aufsicht über die Geschäftsführung liegt soweit eingerichtet beim Aufsichtsorgan (§ 21) bzw. bei der Stiftungs- und Fondsbehörde (§ 15). Ein Stiftungs- oder Fondsprüfer hat daher allfällige Anzeigen von groben Pflichtverletzungen an die für die Aufsicht zuständigen Einrichtungen zu richten. Diese Einrichtungen (und nicht der anzeigende Prüfer) haben dann die Kompetenz, im Rahmen der Kontrolle der Geschäftsführung eine Beseitigung der Mängel aufzutragen.

Auch sei auf § 21 Abs. 8 Z 6 verwiesen, wo dem Stiftungs- und Fondsprüfer - aus unserer Sicht unzulässiger Weise, da er als Prüfer nicht gleichzeitig mit der Geschäftsleitung betraut sein kann - die Beseitigung der von ihm im Rahmen der Prüfung aufgezeigten Mängel zugeordnet wird.

Weiters regen wir an, in Abs. 5 eine dem § 273 Abs. 2 UGB (Redepflicht) analoge Formulierung zu treffen. Der grundsätzlichen Orientierung des Entwurfs am Vereinsgesetz würde es überdies entsprechen, sich in jenen Fällen, in denen eine Prüfung durch Rechnungsprüfer vorgenommen wird, an den Regeln des § 21 Abs. 3 bis 5 Vereinsgesetz, zu orientieren. Wird eine Prüfung durch einen Stiftungs- oder Fondsprüfer vorgenommen, kann § 22 Abs. 5 Vereinsgesetz als Richtschnur dienen.

#### **Zu § 20 Abs. 6 2. Satz – Jahresabschluss – Anpassung an das RÄG 2014:**

In Anpassung an das RÄG 2014 und im Hinblick auf die Publizität (Unterlassen von Angaben nach § 242) müssten die Verweise wohl lauten:

**„Die §§ 189a bis 216, 222 bis 234, 236 bis 239 sowie 242 UGB sind sinngemäß anzuwenden.“**

Fraglich ist, ob nicht auch § 221 genannt werden sollte, da sich insbesondere die Anhangangaben je nach der Größeneinstufung unterscheiden.

#### **Zu § 20 Abs. 6 und Abs. 7:**

Im Hinblick darauf, dass der Stiftungs- und Fondsvorstand gemäß Abs. 7 der Abgabenbehörde bis spätestens 9 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres ohnehin einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln hat, ist der Verweis auf § 243 UGB (Erfordernis der Aufstellung eines Lageberichtes) in Abs. 6 u.E. obsolet und sollte daher gestrichen werden.

#### **Zu § 21 – Aufsichtsorgan:**

Im Rahmen der vorgesehenen Regelungen der Voraussetzungen für ein verpflichtendes Aufsichtsorgan wird der Begriff der „**einheitlichen Leitung**“ von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung verwendet und in Abs. 3 eigenständig definiert. Nach dieser Definition des Entwurfes liegt eine einheitliche Leitung bereits vor, wenn die Stiftung oder der Fonds

**„die Mehrheit der Stimmrechte bei einem Unternehmen oder einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans bestellen bzw. abberufen kann“.**

Diese Definition unterscheidet nicht zwischen der Ausübung von Eigentümerrechten einerseits und der operativen Ausübung einer Unternehmensleitung. Diese Unterscheidung ist allerdings wesentlich und auch für das Privatstiftungsgesetz von großer Bedeutung. In § 22 Abs. 1 Z 2 PSG ist geregelt, dass ein zwingendes Aufsichtsorgan ausgeschlossen ist, wenn sich die Tätigkeit der Stiftung **„nur auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen“** beschränkt. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für die gemeinnützige Stiftung oder den Fonds diesbezüglich neue Grundsätze aufzustellen.

Regelungen darüber, wer das Aufsichtsorgan bestellt, sofern die Gründer dieser Verpflichtung nicht nachkommen (§ 21 BStFG 2015), sollten ergänzt werden. Abs. 10 leg cit sollte eine Subsidiarität der Geschäftsordnung gegenüber der Satzung vorsehen.

#### **Zu § 21 Abs. 4:**

Hier wird dem Prüfer eine Information (bzw damit verbundene Konsequenzen) zugewiesen, für deren Bearbeitung/Umsetzung er nicht berechtigt ist!

Wir regen daher an, folgende Formulierung in das Gesetz aufzunehmen:

„Die Mitteilung der Arbeitnehmerzahlen in § 21 Abs 4 hat gegenüber der Stiftungs- und Fondsbehörde zu erfolgen, da nur die zur Aufsicht befugte Behörde die Kompetenz hat, aus der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmerzahlen (Bestellung eines Aufsichtsorgans gem. § 21 Abs 2 Z 3) die notwendigen Schritte einzuleiten.“

#### **Zu § 26:**

§ 26 BStFG 2015 regelt die Umwandlung von Privatstiftungen nach PSG in solche nach BStFG 2015. Es fehlen allerdings sämtliche Modalitäten der Umwandlung, wie insbesondere auch die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber, die Zuständigkeit zur Änderung der Stiftungserklärung etc. § 26 BStFG 2015 verweist ganz allgemein auf „die Stiftungsorgane“. Fraglich ist, welche Stiftungsorgane nach PSG hierbei gemeint sind (der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer, weitere Stiftungsorgane?).

#### **Zu § 27 Abs. 1 Z 3:**

In § 27 Abs. 1 Z 3 wird ausschließlich auf die Erreichung des Fondszwecks abgestellt. Hier müsste der Stiftungszweck ergänzt werden. In Z 4 wird auf den Widerruf der „Gründung“ verwiesen. Gemeint dürfte der Widerruf der Stiftung sein, da § 7 Abs. 2 Z 2 BStFG 2015 ganz allgemein auf den Vorbehalt des Widerrufs verweist. Ein rückwirkender Widerruf der Gründung dürfte damit aber nicht gemeint sein.

### **Zu § 28 – Übergangsbestimmung:**

**Bestehende Stiftungen und Fonds** sind in solche nach dem neuen Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 umzuwandeln. Nach § 8 Abs. 1 Z 3 ist hierfür nunmehr Stiftungskapital von mind. EUR 50.000 erforderlich. Der Fachsenat ersucht um Überprüfung, ob von diesem Erfordernis bei Umwandlung einer bestehenden Stiftung nicht Abstand genommen werden kann.

### **II. Redaktionelle Anmerkungen**

#### **Zum Inhaltsverzeichnis:**

Inhaltsverzeichnis, 4. Abschnitt, Überschrift: Fehlendes „s“ im Wort „Fondregister“ (richtig: „Fondsregister“)

#### **Zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Abs. 4:**

In den Erläuternden Bemerkungen wird auf Abs. 3 statt Abs. 4 verwiesen; der Verweis sollte auf Abs. 4 richtiggestellt werden.

#### **Zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 20:**

In den Erläuterungen zu § 20 ist im 2. Absatz die Prüfungsfrist für den Rechnungsprüfer oder den Stiftungs- oder Fondsprüfer versehentlich mit vier Wochen angegeben und nicht mit vier Monaten entsprechend § 20 Abs. 2.

### **Zu Artikel 2 - Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Der Fachsenat begrüßt das Gesetzesvorhaben außerordentlich, weil dadurch ein wesentlicher Beitrag geleistet wird, die in der Praxis oftmals wahrgenommenen Hemmnisse für eine aktive Beteiligung Privater und Unternehmer am Gemeinwohl abzubauen.

Der Umstand, dass im Zusammenhang mit der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten nur Einrichtungen begünstigt sein sollen, welche Förderungen des Bundes oder der Länder erhalten, scheint nicht nur aus kulturpolitischen Erwägungen höchst fragwürdig. Dies wird die Motivation zur Spendentätigkeit nicht spürbar erhöhen, weil auch ein Kunstmäzen – so wie die Kunst selbst – frei von staatlicher Fremdbestimmung sein will: „Der Zeit ihre Kunst. Der Kunst ihre Freiheit.“ Ohne dieses Motto hätte es beispielsweise die Secession und einige der weltweit am meisten beachteten Künstler wie Kokoschka, Klimt und Schiele nicht gegeben.

Aufgrund des Erfordernisses des Eintrags in der Transparenzdatenbank werden im Ergebnis bundes- und landesgeförderte Kulturinstitutionen gegenüber allen anderen (und auch bloß lokalen) Organisationen bevorzugt. Gleiches gilt für Organisationen, die keine staatliche Förderung in Anspruch nehmen wollen. Die Spendentätigkeit sollte aber letztlich auch zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte beitragen.

**Der Fachsenat regt daher als „zweite Säule“ an, analog zum Forschungsrat gemäß § 4a Abs 10 EStG auch einen Kultur- und Kunstrat einzuführen, der über alle nicht bereits staatlich geförderten Institutionen auf Antrag im Einzelfall entscheidet. Die Entscheidungskriterien könnten der Art nach an bestehenden Förderrichtlinien orientiert werden.**

#### **Zu § 4a Abs 3 Z 2 a**

Als begünstigte Einrichtung sind nach dieser Bestimmung nur Stiftungen oder Fonds vorgesehen, die nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 1975, dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 oder nach entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen errichtet sind, nicht aber auch Privatstiftungen nach dem PSG, wenn sie dieselben Voraussetzungen erfüllen. Die Einbeziehung der Privatstiftung erscheint empfehlenswert, da wichtige Gründe vorliegen können, aufgrund welcher für den Stifter nur die Rechtsform der Privatstiftung zur Verfolgung des selben Zweckes in Frage kommt und kein sachlicher Grund für eine Einschränkung der Wahl der Rechtsform in diesem Rahmen ersichtlich ist.

#### **Zu § 4a Abs 4 lit g**

Die Formulierung des Entwurfes sieht vor, dass sämtliche Zuwendungen an ein erst zu errichtendes Institut für soziale Innovation nicht nur pro Jahr, sondern insgesamt bis zu einer allfälligen Gesetzesänderung nur bis zu einem Betrag von EUR 5 Mio. steuerlich abzugsfähig sein werden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass sich aus dieser Bestimmung eine ausreichende Motivation und Attraktivität für potenzielle Spender ergeben kann, auch wenn es erklärtes Ziel ist, zunächst abzuwarten, ob sich ein solches Institut erfolgreich und damit förderungswürdig entwickelt.

Gibt man einem solchen Institut keinen Vertrauensvorschuss, das heißt, nimmt man den spendenwilligen Steuerpflichtigen nicht in ausreichendem Ausmaß „ernst“, so wird das Institut von solchen potentiellen Spendern nicht in ausreichendem Ausmaß „ernst genommen“.

**Allgemein sollte in diesem Zusammenhang darauf geachtet werden, dass Regelungen nicht zu kasuistisch sind und dem vielfach geforderten Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung nicht zuwiderlaufen.**

### **Zu § 4a Abs 4 a**

Vgl hierzu auch die Anmerkungen zum Transparenzdatenbankerfordernis im Einleitungsteil zum EStG.

Wurde eine Landesförderung (noch) nicht in die Transparenzdatenbank eingetragen, könnten nur vom Bund geförderte Organisationen von der Spendenabzugsfähigkeit profitieren.

Unklar ist, wann der Eintrag in der Transparenzdatenbank vorliegen muss bzw über welchen Zeitraum dieser bestehen muss (§ 4a Abs 4a EStG), da lediglich die Förderung „ersichtlich gemacht“ sein muss, jedoch ein Hinweis auf den zeitlichen Zusammenhang fehlt.

Ausländische Einrichtungen können wie inländische Einrichtungen die Spendenbegünstigung für Kunst und Kultur beantragen, jedoch nur, wenn sie eine öffentliche österr. Förderung erhalten; dies schränkt die Zahl der in Frage kommenden ausländischen Einrichtungen erheblich ein. Dass damit ausreichend Anreize für die Ansiedlung von internationalen NGOs – wie im Gesetzesvorhaben geplant – geschaffen werden, sehen wir daher kritisch.

### **Zu § 4a Abs 11 – Forschungsrat**

Zur „sachverständigen Beurteilung“ aller bestehenden Forschungsvereine und -stiftungen ist zwingend (so § 124b Z 299 EStG) der Forschungsrat beizuziehen, während für künftig gegründete Forschungsorganisationen die Beiziehung des Forschungsrates fakultativ ist (vgl § 4a Abs 11 EStG: „kann“). Unklar ist bei dieser Formulierung, ob dies wirklich in allen Fällen und lückenlos oder nur in jenen Fällen zwingend ist, in welchen eine sachverständige Beurteilung überhaupt notwendig ist, wie zB anlässlich einer konkreten Überprüfungssituation wie bei einer Außenprüfung. Eine lückenlose Prüfung aller bestehenden Forschungsinstitutionen erscheint überschießend, da die jährliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer diese Vorfrage auch erfassen muss und nur in Zweifelsfällen und damit im konkreten Einzelfall eine Überprüfung sinnvoll ist. Eine fakultative Prüfung bestehender Forschungseinrichtungen im Einzelfall (im „Ermessen“ der Finanzbehörde) analog zur Prüfung aller künftig gegründeten Forschungseinrichtungen wäre sachgerecht.

### **Zu § 4b – Zuwendungen zur Vermögensausstattung**

#### **Zu Abs 1 Z 1**

Die Stiftung ist verpflichtet, die Erträge aus dem zugewendeten Vermögen innerhalb von zwei Jahren „nach Ablauf des Kalenderjahres des Zuflusses der Erträge“...zu verwenden. Diese Formulierung schließt eine Verwendung bereits im Jahr des Zuflusses aus, was nicht sinnvoll erscheint. Es müsste daher heißen: „spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres“.

#### **Zu Abs 1 Z 2**

Das zugewendete Vermögen soll bis nach Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres

nicht angegriffen werden. Aus der Textierung geht nicht klar hervor, ob diese Voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn beispielsweise der zugewendete Betrag als Festgeld angelegt und andererseits zweckentsprechende Ausgaben durch Kreditaufnahme finanziert werden.

Aus der Textierung geht auch nicht klar hervor, ob bei einer unzulässiger Weise vorgezogenen Vermögensverwendung der Betrag innerhalb der gesetzlichen Grenzen als Spende steuerlich abgesetzt werden kann.

### Zu Abs 2

Die Notwendigkeit der Nachversteuerung ist (auch mit einem Zuschlag) verständlich. Für den zuwendenden Steuerpflichtigen bedeutet dies aber, dass er gezwungen ist, zur Abdeckung seines Risikos diesen möglichen Steuerbetrag einzubehalten und zwar fünf Jahre lang. Um dennoch die Möglichkeit der Absetzbarkeit im Zeitpunkt der Zuwendung auch für den einbehaltenen Betrag sicherzustellen, müsste dieser Betrag einem Treuhänder übergeben werden mit dem unwiderruflichen Auftrag, den Betrag an die gemeinnützige Stiftung weiterzuleiten, wenn die 5-Jahresfrist verstrichen ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind bzw. andernfalls zur Bezahlung der Körperschaftsteuer zu verwenden.

In Abs 2 Z 3 wird eine Verwendung der Erträge innerhalb von fünf Jahren vorausgesetzt, gemäß Abs 1 Z 1 wird jedoch eine Verwendung innerhalb von zwei Jahren vorgeschrieben. Dieser Widerspruch müsste beseitigt werden.

Gemäß Abs 2 Z 3 lit b darf die Stiftung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung in der Liste der steuerbegünstigten Institutionen nicht als „nicht begünstigt ausgewiesen“ werden. Nach dieser Formulierung hätte die Nachversteuerung auch dann zu erfolgen (mit Haftung des zuwendenden Steuerpflichtigen), wenn im Zeitpunkt der Zuwendung alle Voraussetzungen bestanden haben und erst aufgrund eines später eintretenden Ereignisses mit Wirksamkeit ab einem späteren Stichtag die Begünstigung verloren geht. Eine rückwirkend geänderte steuerliche Beurteilung aufgrund von Umständen, die der Zuwendende nicht beeinflussen kann, erschwert das entsprechende Fundraising massiv. Es setzt die Organe gegebenenfalls auch einem Haftungsrisiko gegenüber dem Zuwendenden aus. Es wird daher vorgeschlagen, in die Formulierung die Worte „im Zeitpunkt der Zuwendung“ aufzunehmen.

### Zu den Erläuterungen zu Z 10, Z 11 und Z 14

In den Erläuterungen werden offenbar in der Überschrift versehentlich die Erläuterungen zu § 4a Abs 11 mit „zu Z 11“ und die Erläuterungen zu § 4b und § 18 Abs 1 Z 8 mit „zu Z 12 und 15“ bezeichnet.

## **Zu Artikel 3 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988**

### **Zu § 13 Abs 1 Z 4**

Der Fachsenat begrüßt die neue Abzugsfähigkeit von Spenden bei den zwischensteuerpflichtigen Kapital- und Immobilieneinkünften sehr, da bei den meisten Privatstiftungen mangels anderer Einkünfte durch eine solche Regelung die Motivation erhöht wird, Spenden durchzuführen.

Die Formulierung in **§ 94 Z 6 lit e EStG** mit der Wortfolge *"wenn die Einkünfte gemäß § 3 befreit sind oder der Empfänger unter § 4a fällt"* und in **§ 21 Abs 2 Z 6 KStG** mit der Wortfolge *"wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind oder der Empfänger unter § 4a des Einkommensteuergesetzes 1988 fällt"* **müsste um „Zuwendungen im Sinne des § 4b EStG“ erweitert werden, da ansonsten die Errichtung anderer gemeinnütziger Stiftungen („Vermögensausstattung“) praktisch verhindert wird.**

Anmerkung: Bei der Nennung des § 4b wäre die Bezeichnung „EStG“ zu ergänzen.

## **Zu Artikel 4 - Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 Zu Artikel 5 – Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes Zu Artikel 8 – Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

**Die Ausgliederung von Grundstücken in eine gemeinnützige GmbH** (Tochtergesellschaft) **sollte** wie die Grundstücksschenkung an eine gemeinnützige GmbH im **GrEStG** und im **GGG** **generell befreit** sein, auch wenn der Vorgang gegen Kapitalerhöhung (also eine formale Gegenleistung) erfolgt; daher sollten **sämtliche Übertragungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage** (inklusive Grundstückseinlagen bzw Umgründungen wie zB Fusionen gemeinnütziger GmbHs zur Verwaltungsvereinfachung) von den Befreiungsbestimmungen im GrEStG und im GGG erfasst sein.

Der Fachsenat regt an, die neuen Befreiungen bereits mit Verlautbarung in Kraft treten zu lassen, da es sich um Verkehrssteuern bzw Gebühren und nicht um Veranlagungssteuern handelt.

## **Zu Artikel 5 – Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes**

### **Zu § 1 Abs 6 Z 1**

Es ist zu begrüßen, dass die Differenzierung hinsichtlich der Art der Zuwendung (unter Lebenden bzw von Todes wegen) und des Objekts der Zuwendung (körperliche bewegliche Sachen und Geldforderungen bzw sonstiges Vermögen) aufgegeben wird. Auf eine noch bestehende

Differenzierung, die ebenfalls beseitigt werden sollte, möchten wir hinzuweisen: Gemeinnützige Tätigkeiten werden typischerweise von eigentümerlosen Rechtspersonen, dh von Vereinen und von Stiftungen, durchgeführt. Zuwendungen an gemeinnützige Vereine (in Österreich, im EU/EWR-Raum oder in Drittstaaten) unterliegen klarerweise nie der Stiftungseingangssteuer. Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen in Österreich und im EU/EWR-Raum sind von der Stiftungseingangssteuer befreit, während Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen in Drittstaaten der Stiftungseingangssteuer von idR 25 % unterliegen. Spendet zB eine natürliche Person an eine Entwicklungshilfe-NGO in Afrika, und ist diese NGO in Form einer Stiftung organisiert (was im Ausland häufig der Fall ist), dann müsste der Spender als Steuerschuldner (§ 1 Abs 3 S 2 StiftEG) zusätzlich die Stiftungseingangssteuer entrichten, was in der Praxis wohl nie passiert. Es ist nicht verständlich, warum eine Zuwendung an eine ausländische gemeinnützige Institution nur deswegen eine Steuerbelastung auslöst, weil sie die Rechtsform einer Stiftung und nicht eines Vereins hat. Wir würden deswegen anregen, in § 1 Abs 6 Z 1 TS 3 StiftEG die Wortfolge *"aus dem EU/EWR-Raum"* zu streichen. Alternativ könnte man § 1 Abs 6 Z 1 StiftEG in Anlehnung an den neuen § 3 Abs 1 Z 3 GrEStG idF des Entwurfs eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 auch wie folgt formulieren: *"Zuwendungen an Erwerber, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO in der jeweils geltenden Fassung dienen"*.

### **Zu Artikel 6 – Änderung der Bundesabgabenordnung**

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Erfordernis der Unmittelbarkeit aufgebrochen wird und das Spendensammeln für andere gemeinnützige Rechtsträger nicht mehr begünstigungsschädlich sein soll.

Künftig soll gemäß § 40a BAO die Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen bei gleichen gemeinnützigen Zwecken ermöglicht werden. Diesbezüglich müssten die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zum Einkommensteuergesetz geändert werden, in denen auf Seite 12 hervorgehoben wird, dass die Förderung künstlerischer Tätigkeiten unter inhaltlicher Einflussnahme der betreffenden „gebenden“ Institution erfolgen muss, um das Unmittelbarkeitserfordernis – als eine Voraussetzung der Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung – zu erfüllen.

#### **Zu § 40a**

Es ist fraglich, ob die Bestimmung in ihrer ersten Ziffer so zu verstehen ist, dass bloßes Spendensammeln für die Zwecke von Einrichtungen nach den Absätzen 3 bis 6 des § 4a EStG ausreichend ist, um selbst ohne eigene unmittelbare gemeinnützige Betätigung den Status der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit erlangen zu können. Die Materialien lassen solches zu der vorgeschlagenen Bestimmung anklingen, und machen es erst in ihrem letzten Absatz überdeutlich. Dann müsste aber der Einleitungssatz, systematisch richtig an die Regelungen zur Unmittelbarkeit in §



40 BAO anschließend, wie folgt lauten: „Eine mittelbare Förderung ist ausreichend, sofern eine Körperschaft

1. Mittel.....“

Der Einschluss des gesamten fünften Absatzes von § 4a EStG bedeutet außerdem, dass das „Spendensammeln für Spendensammler“, nämlich für solche im Sinne von § 4a Abs 5 Z 4 EStG, ebenfalls gemeinnützig sein könnte.

Auch die zweite Ziffer von § 40a BAO-Entwurf vermittelbar und verwinkelt das bisherige Verständnis der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit durchaus bemerkenswert. Nach den diesbezüglich unmissverständlichen Ausführungen zum Schluss der Erläuterungen setzt (auch) die Anwendung dieser Bestimmung nicht voraus, dass sich die betreffende, nämlich die nicht gewinnstrebend Leistungen erbringende Körperschaft, ihrerseits sonst und daneben unmittelbar gemeinnützig zu betätigen hat.

**Umso mehr wäre eine klare Einleitung von § 40a BAO-Entwurf vonnöten, die deutlich macht, dass sämtliche mittelbaren Betätigungen nach den beiden Ziffern völlig ausreichen, um als steuerrechtlich gemeinnützig angesehen zu werden.**

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen zu § 4a Abs 2 EStG (S 12, 2. Absatz, letzter Satz): „Nicht begünstigt ...“ in einem gewissen Widerspruch zu den Erläuterungen zu § 40a BAO (S 18. 3. Abs, Zi1): „Für Spendensammelvereine ...“ stehen, da **die Mittelweitergabe an (geförderte) spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a EStG auch im Bereich der Kunst und Kultur uneingeschränkt möglich sein müsste, ohne den Gemeinnützigkeitsstatus der sammelnden Institution zu gefährden (dies mangels Unmittelbarkeitserfordernisses auch in jenen Fällen, in welchen keine eigene kulturelle Tätigkeit entfaltet wird).**

Aus der Textierung der BAO-Bestimmungen geht nicht klar hervor, dass die gemäß § 4b EStG steuerlich abzugsfähige Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung nicht gegen das Verbot einer unangemessenen Vermögensansammlung verstößt, wenn stets nur die Erträge, nicht aber die Substanz für die begünstigten Zwecke verwendet werden sollen.

Im Übrigen ist fraglich, warum das Spendensammeln lediglich für begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zugelassen wird, also für solche Einrichtungen, an die Zuwendungen aus einem Betriebsvermögen als Betriebsausgaben bzw aus dem Privatvermögen als Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Materialien begründen diese Einschränkung mit der einfacheren Überprüfbarkeit durch die zuwendende Körperschaft dahingehend, ob bei der empfangenden Körperschaft die Begünstigung tatsächlich vorliegt. Diese Risikoeinschätzung könnte auch der zuwendenden Körperschaft überlassen werden. Wir würden deswegen anregen, in § 40a BAO statt *„begünstigten Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 bis 6 EStG 1988“* die Wortfolge *„Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 dienen“* aufzunehmen.

### Zu § 40b

Diese Vorschrift enthebt gleichfalls von jeglicher sonstiger, unmittelbar und damit eigenverantwortlich ausübender, Gemeinnützigkeit. Die dort angesprochene Zurverfügungstellung von Mitteln für bestimmte Zwecke sollte gleichermaßen als gemeinnützig „gelten“, ohne auf ein Verlieren von Begünstigungen abzustellen, die es so gar nicht gäbe.

Insgesamt sollte der Gesetzgeber den Mut haben, sich zu einer, gemessen an dem bisherigen Verständnis nur mehr fiktiven, Gemeinnützigkeit ausdrücklich zu bekennen, soweit es diese beiden neuen Tatbestände der §§ 40a und 40b BAO-Entwurf betrifft. Außerdem erscheinen die solcherart geregelten Fälle, gemessen an dem damit verbundenen erheblichen Eingriff in das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht, vergleichsweise willkürlich und geradezu kasuistisch eng; dies gilt zumindest hinsichtlich des § 40b BAO-Entwurf. Auch sonst sind nämlich Sachverhalte denkbar, in denen ein Tätigwerden unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit gemeinnütziger oder sonst spendenempfangsbefähigter Einrichtungen und Organisationen mindestens ebenso berechtigt in die Gemeinnützigkeit münden müsste.

Die Vergabe von Stipendien an Lehrer/Forscher/forschende Studenten wird nunmehr ausdrücklich geregelt und dies insoweit strenger, als die Zustimmung zum Stipendium von Seiten einer Universität oder Fachhochschule nunmehr eine zusätzliche Voraussetzung ist. Die Textierung lässt offen, ob auch Stipendien **an (nicht forschende) Studenten** zulässig sind (zB Sozialstipendien).

Anzumerken ist, dass Fachhochschulen (im Gegensatz zu Universitäten) außerhalb von § 4a EStG stehen und trotzdem die Gemeinnützigkeit von Körperschaften herbeiführen, die ihre Mittel nach ihren Entscheidungen einsetzen und vergeben.

Der normative Gehalt der geplanten Wortfolge „wegen Betätigung“ in § 40a und § 40b ist dem Fachsenat nicht erkenntlich und könnte die Wortfolge daher entfallen. Sie steht auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Erläuterungen, wonach auch „Spendensammelvereine“ von der Bestimmung erfasst sind, die überhaupt keine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Betätigung entfalten.

Der Gesetzestext ist betreffend Zweck der mittlempfangenden Körperschaft sehr streng formuliert („derselben Zwecke“; „dieselben Zwecke“). Der **Schutz der Spender** vor einer zweckwidrigen Weitergabe wäre jedoch **auch gegeben, wenn** die Wortfolge „**zur Förderung deren Zwecke**“ (nämlich der Zwecke der empfangenden spendenbegünstigten Institution) aufgenommen wird. Die Spende muss nämlich ohnedies vom Zweck der zuwendenden Organisation gedeckt sein, da satzungswidrige Vermögensweitergaben unzulässig sind und mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen sanktioniert sind.

## Zu Artikel 8 – Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

### Zu § 25 Abs. 4 und 5

#### **Fehlende Harmonisierung zwischen GrEStG und GGG:**

Die **Ausnahmegenehmigungsfälle gemäß § 44 Abs. 2 BAO sollten so wie in Artikel 4 (GrEStG 1987) von den begünstigenden Neuerungen nicht ausgeschlossen werden, da ein sachlicher Grund dafür nicht ersichtlich ist.** Generell ist in diesem Zusammenhang zu beanstanden, dass die Gesetzesformulierungen in vergleichbaren Regelungen wie dem GrEStG und dem GGG unterschiedlich ausgestaltet werden, was eine einheitliche praktische Handhabung der beiden Gesetze massiv erschwert und dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung zuwiderläuft.

Vgl hierzu auch die eingangs für Art 4, 5 und 8 gemeinsam formulierte Anmerkung zur **Befreiung von Grundstückseinlagen**:

**Die Ausgliederung von Grundstücken in eine gemeinnützige GmbH (Tochtergesellschaft) sollte wie die Grundstücksschenkung an eine gemeinnützige GmbH im GrEStG und im GGG generell befreit sein, auch wenn der Vorgang gegen Kapitalerhöhung (also eine formale Gegenleistung) erfolgt; daher sollten sämtliche Übertragungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (inklusive Grundstückseinlagen bzw Umgründungen wie zB Fusionen gemeinnütziger GmbHs zur Verwaltungsvereinfachung) von den Befreiungsbestimmungen im GrEStG und im GGG erfasst sein.**

#### **Steuerliche Anregungen im Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitspaket:**

Die steuerlichen Regelungen von Spenden an und von Stiftungen über die Grenze sind nicht stimmig, weil die entsprechenden Bestimmungen vor allem im Auge haben, Missbräuche durch Zwischenschaltung von ausländischen Stiftungen durch Österreicher, die Steuer vermeiden wollen, zu verhindern.

Im Zuge des Gemeinnützigkeitspaketes sollte auch eine Lösung für folgende Konstellationen gefunden werden:

#### **1. Spenden aus dem Ausland an inländische gemeinnützige Institutionen**

Derzeit ist im § 21 Abs 3 Z 1 KStG folgende Regelung enthalten:

*(3) Bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 2 und 3 erstreckt sich die Steuerpflicht unter sinngemäßer Anwendung von Abs 2 auch auf: 1. ausländische Kapitalerträge, die den Kapitalerträgen im Sinne des Abs. 2 vergleichbar sind. Ein vergleichbarer ausländischer Kapitalertrag liegt insoweit vor, als wegen seines Bezugs zum Ausland keine Kapitalertragsteuer erhoben wird.*

Diese Bestimmung wurde eingeführt, um zu verhindern, dass gemeinnützige Institutionen ihre Kapitalveranlagungen ins Ausland verlagern, um die Kapitalertragsteuer zu vermeiden. Sie umfasst

aber vom Wortlaut auch Zuwendungen von ausländischen Stiftungen. D.h. Zuwendungen von ausländischen Stiftungen sind bei gemeinnützigen Institutionen mit 25 % KöSt belastet.

Dazu sei angemerkt, dass wohl die Befreiungsbestimmung des § 21 Abs 2 Z 6 („für Kapitalerträge auf Grund von Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs 5 Z 7 erster Teilstrich des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind oder der Empfänger unter § 4a des Einkommensteuergesetzes 1988 fällt“) in diesem Fall auch nicht greift, weil hier nur auf inländische Privatstiftungen („erster Teilstrich“) abgestellt wird.

Im Allgemeinen sind ausländische Stiftungen, selbst wenn sie nach den ausländischen Bestimmungen als begünstigt angesehen werden, nicht gemeinnützig im Sinne der BAO, da die österreichischen Vorgaben (Unmittelbarkeit, Auflösungsbestimmungen, etc.) im Verhältnis zu anderen Ländern sehr streng sind. Daher kann kaum die Befreiungsbestimmung für Zuwendungen gemeinnütziger Stiftungen zur Anwendung kommen.

Inhaltlich wäre es nicht verständlich, warum Spenden aus dem Ausland benachteiligt werden, wenn der Spender die Rechtsform einer Stiftung hat.

§ 21 Abs 2 Z 6 KStG müsste auch auf ausländische Stiftungen und Vermögensmassen ausgedehnt werden, da beispielsweise zahlreiche Trusts in den USA aus gemeinnützigen Gründen (dh ohne Sponsoring) die Unterstützung österreichischer Kultureinrichtungen mit wesentlichen Beträgen in Erwägung ziehen. Dies stellt einen sinnvollen Beitrag zum Gemeinwohl dar, ohne dass hiermit eine steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende in Österreich verbunden wäre. Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn die Einschränkung auf Empfänger gemäß § 4a EStG auf alle nach der BAO gemeinnützigen Empfänger ausgedehnt wird. Nach dem derzeitigen Entwurf würden Spendensammelvereine, die lediglich für gemäß § 4a EStG begünstigte (und vom Land oder Bund geförderte) Spendenempfänger sammelt, mangels eigener möglicher Landes- oder Bundesförderung nicht den Status nach § 4a EStG erlangen können.

## **2. Stiftungseingangssteuergesetz:**

Zuwendungen an ausländische Stiftungen sind grundsätzlich mit Stiftungseingangssteuer belastet. Eine Befreiung gibt es nur für Zuwendungen an mit gemeinnützigen inländischen Institutionen vergleichbare Einrichtungen aus dem EU/EWR Raum.

Die Stiftungseingangssteuer erhöht sich im allgemeinen auf 25 %, weil die Bedingungen des § 2 fast nicht erfüllbar sind, jedenfalls weil in der Praxis nicht daran gedacht wird, die Urkunden (soweit sie überhaupt verfügbar sind) bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer offen zu legen.

Dies bedeutet, dass Projektförderungen inländischer Spender an ausländische Stiftungen, die nicht im EU/EWR Raum ansässig sind oder nicht gemeinnützig sind, 25% Stiftungseingangssteuer auslösen, und zwar nur deswegen, weil der Empfänger eine bestimmte Rechtsform hat. Z.B. wäre theoretisch die

Zuwendung an eine universitäre Einrichtung in Kenia, die in der Rechtsform einer Stiftung geführt wird, mit österreichischer Stiftungseingangssteuer belastet.

Wenn die Spende/Projektförderung hingegen an einen ausländischen Verein geht oder an eine normal steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die ein Projekt abwickelt, fällt hingegen keine österreichische Steuer an, wenn eine entsprechende Schenkungsmeldung erfolgt.

Dies ist in sich nicht stimmig und nur Folge einer überschießenden Antimissbrauchsgesetzgebung. Im Bereich der Entwicklungshilfe bzw Entwicklungszusammenarbeit ist die Problematik noch eklatanter

Dementsprechend sollte zumindest in § 1 Abs 6 Z 1 letzter Teilstrich die Wortfolge jedenfalls „aus dem EU/EWR-Raum“ entfallen, wenn nicht überhaupt ausländische gemeinnützige Stiftungen aus dem Anwendungsbereich des Stiftungseingangssteuergesetz ausgenommen werden, wenn es keine Beziehung des Zuwendenden zur Stiftung gibt (er weder Stifter, noch sonst Berechtigter ist). Alternativ wäre die Erweiterung auf alle Staaten denkbar, mit welchen Österreich eine umfassende Amtshilfe vereinbart hat.

Es wäre nicht verständlich, warum eine Zuwendung an eine ausländische gemeinnützige Institution nur deswegen eine Steuerbelastung auslöst, weil die ausländische Institution die Rechtsform einer Stiftung und nicht etwa eines Vereins hat. Allenfalls könnte auch darauf abgestellt werden, ob die Empfängerinstitution nach deren nationalen Bestimmungen als steuerlich begünstigt angesehen wird.

### **Formelles/Tippfehler:**

Artikel 2 (EStG 1988), § 4a Abs. 3 Z 2a (Z 1 des Entwurfs): Der Beistrich zwischen „entsprechenden“ und „landesgesetzlichen“ erscheint überflüssig.

Artikel 2 (EStG 1988), § 4a Abs. 4a (Z 5 des Entwurfs): Der Beistrich nach dem Wort „Amtshilfe“ müsste entfallen.

Artikel 2 (EStG 1988), § 4a Abs. 9 (Z 10 des Entwurfs): Der Beistrich nach dem Wort „Transparenzdatenbank“ müsste entfallen. Fehlender Leerraum vor dem letzten Satz.

Artikel 2 (EStG 1988), § 4b (Z 11 des Entwurfs): „die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO“ anstelle von „die Voraussetzungen des §§ 34 ff BAO“.

Artikel 3 (KStG 1988), § 3 Abs. 1 Z 4 (Z 2 des Entwurfs): das Wort „auch“ erscheint überflüssig.

Artikel 5 (Stiftungseingangssteuergesetz): In Z 1 des Entwurfs (Vorspann) ist das Einleitungswort „In“ zu entfernen: „§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:“.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Verena Trenkwald LL.M. e.h.  
(Vorsitzende des  
Fachsenats für Steuerrecht)

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenats  
für Unternehmensrecht und  
Revision)

Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Referenten:

Dr. Nikolaus Arnold

Mag. Dr. Alfred Brogyányi

Mag. Werner Braun

Dr. Günter Cerha

Mag. Dr. Werner Gedlicka

MMag. Klaus-Bernhard Gröhs LL.M.

Mag. Dr. Aslan Milla

Mag. Friedrich Möstl

Mag. Beatrix Pausz

MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS (European Law), LL.M.

MMag. Dr. Niklas Schmidt

Mag. Gottfried Sulz

Em. Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

MMag. DDr. Klaus Wiedermann